

Die Beweiswürdigung im Zivilurteil *

Richter am LG Dr. Martin Hohlweck LL.M., Köln

I. Einleitung

1. Beweiswürdigung als Aufgabe

„Was ist Wahrheit?“ (Quid est veritas? Joh 18, 38) - Diese vor fast zweitausend Jahren gestellte Frage eines römischen Prokurators beschäftigt nicht nur seit jeher Theologen und Philosophen, sondern muss auch im alltäglichen Justizbetrieb immer wieder beantwortet werden. Nach einer alten Faustregel kommen in der Praxis auf eine Rechtsfrage - mindestens - neun tatsächliche. Diesem Umstand versucht auch die Referendarausbildung Rechnung zu tragen: So heißt es beispielsweise in § 22 III NW JAG „... der Partei- und Zeugenvernehmung sowie der richtigen Würdigung der Aussagen soll besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden“ und in § 20 I NW JAO, die Referendarinnen und Referendare sollten „... die beweisbedürftigen Tatsachen mit Hilfe von Beweismitteln - insbesondere auch unter Verwertung der Erkenntnisse anderer Wissenschaften“ festzustellen.

Mit der „Feststellung“ der Wahrheit ist es allerdings noch nicht getan - der Richter muss den Parteien (und der nächsten Instanz) nicht nur vermitteln, *was* er als Wahrheit festgestellt hat, sondern auch, *wie* er zu seiner Überzeugung gelangt ist. Auch in Examensaufgaben wird gelegentlich eine Beweiswürdigung gefordert. Leider finden sich in der Ausbildungsliteratur nur selten Hinweise für die Darstellung der Beweiswürdigung, obwohl die Ausbildungspraxis zeigt, dass dafür durchaus Bedarf besteht; viele gängige Werke sparen das Thema ganz aus¹. Eine Ausnahme bilden *Schneider*², *Anders/Gehle*³ und *Tempel*⁴ mit einigen Hinweisen. In diesem Aufsatz sollen anhand eines Beispielsfalles einige Leitlinien für die Darstellung der Beweiswürdigung in einem Urteil gegeben werden.

2. Beispielsfall

a) *Aktenauszug*⁵. Der Kläger (*K*) verklagt den Kfz-Halter *B* und die Versicherung *V* auf Schadensersatz, da sein Pferd „*Aida*“ durch den Pkw des *B* zu Tode gekommen sei. Der Pkw habe zur Fahrzeugkolonne einer Hochzeitsgesellschaft gehört, die an der Weide, auf der das Pferd stand, vorbeigefahren sei und dabei einen „Höllentlärm“ durch Hupen und scheppernde Blechdosen verursacht habe. „*Aida*“ sei dadurch in Panik geraten, gegen ein Eisentor gelaufen und habe sich so schwer verletzt, dass sie getötet werden musste. *K* bietet dafür Beweis an durch die Zeugin *Diedrichs*. *B* und *V* bestreiten den Lärm und berufen sich gegenbeweislich auf die Insassen des Fahrzeugs des *B*, die Zeugen *Zander*, *Andreas Bauer* und *Nicole Bauer*. In der mündlichen Verhandlung werden die gem. § 273 II Nr. 4 ZPO geladenen Zeugen vernommen und sagen wie folgt aus⁶:

Zeugin *Diedrichs*: „Mein Pferd befand sich ebenso wie die später verletzte *Aida* auf der Weide neben der Kreisstraße. Ich wollte gerade mein eigenes Pferd hereinholen, als mir eine Kolonne auffiel, die viel Lärm produzierte durch schepperndes Blech und ständiges Hupen. Je mehr sich der Konvoi der Weide näherte, um so unruhiger und panischer wurden die Pferde. Sie liefen praktisch parallel zum Autokorso in Richtung Stall. Einige Pferde, so auch *Aida*, liefen dabei mit voller Wucht und ungebremst gegen ein vor dem Stall errichtetes Eisentor. Mein Pferd wurde zum Glück nur ganz leicht verletzt.“

Man kann durchaus von einem höllenartigen Lärm sprechen. Besonders das Scheppern der am ersten Fahrzeug, einem Mercedes, angebrachten Blechdosen hallte durch das ganze Tal und ging einem ‚durch Mark und Bein‘. Auch gehupt wurde durch die Fahrzeuge im Konvoi ständig. Ich kann aber heute nicht mehr einzelne Hupgeräusche den einzelnen Fahrzeugen, insgesamt mögen es etwa 15 Wagen gewesen sein, zuordnen.“

Zeuge *Zander*: „Als bester Freund des Bräutigams durfte ich den Pkw mit dem Brautpaar an der Spitze des Autokorsos fahren. Im Wagen hatten wir die ganze Zeit laute Musik an, so dass ich ein Scheppern von Blechbüchsen nicht gehört habe. Ich selbst habe kein einziges Mal die Hupe betätigt. Meines Wissens hat auch sonst niemand aus unserer Gesellschaft gehupt; gehupt haben nur einige Autos, die uns entgegen kamen.“

Zeuge *A. Bauer*: „Mit meiner Braut saß ich im Wagen meines Vaters, des Bekl. zu I), auf der Rückbank. An Lärm kann ich mich nicht erinnern. Ich habe immer nur meine Frau angeschaut.“

Zeugin *N. Bauer*: „Nach der kirchlichen Trauung sind wir im Wagen meines Schwiegervaters, des Bekl. zu 1), von Altenberg Richtung Dabringhausen gefahren. Die an unserem Wagen befestigten Blechbüchsen und das Hupen hatten den Zweck, ‚böse Geister‘ von uns - dem Brautpaar - zu vertreiben. Die Büchsen haben aber nur sehr leise gescheppert. Es wurde auch nur ganz selten gehupt. Von einem ‚höllischen‘ Lärm konnte jedenfalls keine Rede sein. Pferde habe ich auf der ganzen Strecke keine gesehen.“ - Auf Frage: „Musik haben wir nicht gehört. Da bin ich mir ganz sicher.“

b) *Rechtliche Vorüberlegungen*. Anspruchsgrundlage für *K* ist § 7 I StVG, gegen *V i.V.* mit § 3 Nr. 1 S. 1 PflVG. Falls seine Behauptung zutrifft, wäre der Tod von „*Aida*“ durch das Fahrzeug des *B* (mit-) verursacht worden. Es würde dabei genügen, wenn die Beteiligung des Fahrzeugs des *B* an dem „höllentartigen Lärm“ feststünde, da § 830 I 1 BGB im Rahmen des § 7 StVG entsprechend anwendbar ist⁷. Auch der Zurechnungszusammenhang wäre zu bejahen, da der Tod des Pferdes durch eine von dem Kraftfahrzeug ausgehende, besondere Gefahr verursacht worden wäre. Der Anspruch würde hingegen entfallen, wenn sich das Fahrzeug des *B* nicht an einem besonderen, über die übliche Geräuschentwicklung hinausgehenden Lärm beteiligt hätte: Dann würde es jedenfalls am Zurechnungszusammenhang fehlen, da sich dann in der Panikreaktion des Pferdes überwiegend ein von *K* als dem Tierhalter zu vertretendes Risiko verwirklicht hätte⁸.

II. Grundlagen der Beweiswürdigung

1. Wahrheit und Beweismaß

Die zentrale Vorschrift für die Beweiswürdigung ist § 286 ZPO. Der gedankliche Vorgang der Beweiswürdigung besteht aus zwei Schritten, die sich auch im § 286 ZPO widerspiegeln: Zunächst hat das Gericht seine Überzeugung von Wahrheit oder Unwahrheit zu bilden (§ 286 I 1 ZPO); anschließend ist diese Überzeugung in den Urteilsgründen darzustellen und objektiv nachprüfbar zu begründen (§ 286 I 2 ZPO).

Es würde den Rahmen dieses Aufsatzes sprengen, wenn zunächst die - an sich vorrangige - Frage geklärt werden sollte, was eigentlich „Wahrheit“ ist. Für den hier verfolgten praktischen Zweck genügt es, sie als die Übereinstimmung eines real vorliegenden Sachverhalts mit einer im Bewusstsein gebildeten Vorstellung zu bestimmen⁹. Als nächstes stellt sich die Frage, welches Ausmaß an Übereinstimmung zwischen Sachverhalt und Vorstellung gefordert wird: Absolute Gewissheit ist es sicher nicht, da diese Forderung das menschliche Erkenntnisvermögen übersteigen würde. Nichts anderes meinte der *BGH* mit seiner berühmten Formulierung, der Richter dürfe sich „mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit begnügen, der den Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen“¹⁰. Auch wenn der *BGH* anschließend betont, damit sei nicht gemeint, dass eine „an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit“ genüge, so ist festzuhalten, dass der erforderlichen subjektiven Überzeugung des Richters objektiv eine Wahrscheinlichkeitsanalyse zu Grunde liegt (wobei allerdings ein sehr hohes Maß an Wahrscheinlichkeit gefordert wird¹¹).

Auf diese Weise lässt sich auch die von *Schneider*¹² aufgeworfene Frage, wie eine subjektive Überzeugung begründet, also verbalisiert werden kann, beantworten: Die Wahrscheinlichkeitsanalyse, die die Grundlage der Überzeugung bildet, kann - und muss - anhand objektiver Kriterien durchgeführt werden¹³, und die tragenden Gründe dieses Vorgangs sind in den Entscheidungsgründen mitzuteilen. Es genügt beispielsweise nicht, wenn das Gericht mitteilt, ein Zeuge habe einen glaubhaften Eindruck hinterlassen - ein solcher „Eindruck“ ist jeder weiteren Überprüfung entzogen. Wenn das Gericht dagegen mitteilt, es folge der Aussage, weil der Zeuge seine Angaben aus einer früheren Vernehmung wortgleich wiederholt habe, so ist dies einer kritischen Überprüfung anhand der Erkenntnisse der Aussagepsychologie zugänglich¹⁴.

2. Tatsächliche Grundlagen

Grundlage der Beweiswürdigung ist der gesamte Akteninhalt¹⁵; es ist fehlerhaft, wenn nicht der gesamte Prozessstoff umfassend gewürdigt wird¹⁶. Dazu gehört neben dem eigentlichen Ergebnis der Beweisaufnahme (schriftliche Gutachten, protokollierte Aussagen) vor allem der Parteivortrag. Es sind nicht nur sämtliche Schriftsätze nebst Anlagen heranzuziehen, sondern auch Äußerungen der Partei im Rahmen der mündlichen Verhandlung. So ist es durchaus zulässig, aus wechselndem Parteivortrag, für den es keine sachliche Erklärung gibt, im Rahmen der Beweiswürdigung Schlüsse zu ziehen¹⁷. Der Inhalt von beigezogenen Akten kann jedenfalls soweit verwertet werden, als die Akten Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren und eine der Parteien sich auf sie bezogen hat¹⁸.

Zu würdigen ist die gesamte Beweisaufnahme, ohne Rücksicht auf die Beweislast. In Examensaufgaben wird dies selten eine Rolle spielen; aber in der Praxis ist es durchaus möglich, dass sich z.B. die Zeugen der Klägerseite an die Beweisfrage nicht mehr erinnern können, der (gegenbeweislich benannte) Zeuge des Beklagten dagegen die

Behauptungen des Klägers bestätigt. In diesem Fall kann der Beweis als geführt angesehen werden¹⁹.

III. Die Darstellung der Beweiswürdigung im Urteil

1. Vorüberlegungen

Die allgemeine Regel, dass vor der Niederschrift der Arbeit völlig klar sein sollte, „wohin die Reise geht“, sollte auch beim Entwurf der Beweiswürdigung beachtet werden: Vor dem Entwurf der entsprechenden Passage der Entscheidungsgründe sollte feststehen, *was* dort eigentlich begründet werden soll.

a) *Aufgabe und Ziel der Beweiswürdigung im Urteil.* In den Entscheidungsgründen hat das Gericht gem. § 286 I 2 ZPO die „leitenden Gründe“ seiner Überzeugung anzugeben. Damit sollen nicht nur - im Idealfall - die Parteien die Richtigkeit von der gefundenen Entscheidung überzeugt werden, sondern es soll auch dem Rechtsmittelgericht die Kontrolle ermöglicht werden, ob das Gericht auf einer zutreffenden Grundlage zu seiner Entscheidung gelangt ist.

Wenn nach § 286 I 2 ZPO die „leitenden Gründe“ darzustellen sind, kann sich das Urteil also auf die wesentlichen

Hohlweck: Die Beweiswürdigung im Zivilurteil

JuS 2001 Heft 6

586 

Gesichtspunkte beschränken und muss nicht jede Einzelheit erörtern, wobei sich der Umfang der Begründung nach der Schwierigkeit der Beweiswürdigung richtet²⁰. Die Darstellung der „leitenden“ Gesichtspunkte setzt ferner einen logisch nachvollziehbaren Aufbau der Begründung voraus²¹. Ein Grundfehler, der dabei gelegentlich anzutreffen ist, besteht darin, schlicht das Ergebnis der Beweisaufnahme zu wiederholen²²: Eine Wiedergabe des Inhalts der Beweismittel ist überflüssig und ersetzt nicht die kritische Auseinandersetzung mit ihnen; der Aufbau der Beweiswürdigung muss den Gedankengang logisch nachvollziehbar machen.

Gerade im Hinblick auf die Kontrolle durch das Rechtsmittelgericht (bzw. durch den Korrektor der Examensarbeit) sollte die Terminologie korrekt verwendet werden: Begriffe wie (Haupt-) Beweis, Gegenbeweis und Beweis des Gegenteils müssen auseinander gehalten werden.

Zur Erinnerung: Vom (Haupt-) Beweis wird gesprochen, wenn die Partei ihre Behauptungen bewiesen hat; der Gegenbeweis soll den Hauptbeweis erschüttern, indem er Zweifel an der Behauptung der beweisbelasteten Partei begründet; der Beweis des Gegenteils ist schließlich dann gelungen, wenn das genaue Gegenteil der Behauptung erwiesen wurde. Im Beispielsfall muss *K* den Hauptbeweis für die Mitursächlichkeit führen; *B* und *V* brauchen dagegen nur Zweifel an dieser Kausalität erwecken. Der Beweis des Gegenteils wäre erbracht, wenn etwa ein Sachverständiger feststellen würde, dass der Lärm gar nicht geeignet war, das Pferd in Panik zu versetzen²³.

Die Entscheidungsgründe sollen die Überzeugung des Gerichts belegen; alle Ausdrücke wie „könnte“ oder „dürfte“, die darauf schließen lassen, dass der Verfasser eben doch nicht ganz überzeugt war, lassen die Beweiswürdigung in einem fragwürdigen Licht erscheinen und können in der Praxis zur Aufhebung des Urteils in der Revisionsinstanz führen²⁴.

b) *Standort der Beweiswürdigung in den Entscheidungsgründen.* Die Beweiswürdigung findet bei der Prüfung des Tatbestandsmerkmals statt, über das Beweis erhoben wurde. Indizien sind im Zusammenhang mit der Prüfung der Haupttatsache zu erörtern. Eingeleitet wird die Beweiswürdigung durch die Behauptung, deren Wahrheitsgehalt begründet werden soll. Im Beispielsfall könnte z.B. formuliert werden: „Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass der Tod des Pferdes ‚Aida‘ durch das Fahrzeug des Beklagten zu 1) mitverursacht wurde ...“.

In Examensaufgaben ist regelmäßig kein Beweisbeschluss enthalten; hier ist also zuerst zu überlegen, wie die Beweisfrage lautet, und wer die Beweislast trägt. Gerade bei einem Urteilsentwurf, dem kein (ausgearbeitetes) Gutachten vorausgegangen ist, muss an dieser Stelle sehr sorgfältig vorgegangen werden. Im Beispielsfall muss die Beweisfrage lauten, ob das Fahrzeug des Beklagten *mitursächlich* für den Tod des Pferdes war. Wer übersieht, dass § 830 BGB auch im Rahmen des § 7 StVG gilt, und von der Beweisfrage ausgeht, ob das Fahrzeug des Beklagten *allein* ursächlich war, wird möglicherweise nicht nur zu einem anderen Beweisergebnis kommen, sondern bereits bei der Würdigung der einzelnen Beweismittel auf das falsche Gleis geraten.

Die Beweiswürdigung richtet sich nach den beweisbedürftigen Tatsachen, nicht nach den Beweismitteln. Es ist durchaus möglich, und kommt in der Praxis häufig vor, dass ein Beweismittel für verschiedene Tatsachenbehauptungen wichtig ist (Beispiel: Ein Zeuge sagt zum Unfallhergang und zu den Schäden am Fahrzeug des Klägers aus). Dieses Beweismittel wird dann mehrfach in den Urteilsgründen erwähnt; grundsätzlich muss ein Urteil so viele Beweiswürdigungen enthalten, wie es streitige Tatsachen gibt²⁵.

c) *Prüfung einzelner Beweismittel.* Der nächste Schritt in den Vorüberlegungen besteht in der „materiellen“

Beweiswürdigung, der eigentlichen Überzeugungsbildung. Ausgangspunkt ist die Würdigung der einzelnen Beweismittel. In einfachen Fällen besteht die gesamte Beweiswürdigung nur in diesem einen Schritt (der einzige Zeuge bestätigt glaubhaft die Behauptung einer Partei). In komplizierteren Fällen, vor allem, wenn mehrere Beweismittel zu würdigen sind, muss in einem zweiten Schritt eine Gesamtwürdigung der Beweisaufnahme erfolgen.

Die Prüfung des einzelnen Beweismittels gliedert sich wiederum in drei Schritte: Auslegung des Beweismittels, Prüfung der Ergiebigkeit, Prüfung der inneren Überzeugungskraft. Die Auslegung ist insbesondere bei Urkunden oder Sachverständigengutachten notwendig, um überhaupt den Inhalt des Beweismittels festzustellen. Als nächstes erfolgt die Überlegung, ob das Beweismittel die Behauptung der beweisbelasteten Partei bestätigt (positiv ergiebig), für das Gegenteil spricht (negativ ergiebig) oder zum Beweisthema nichts beitragen kann (unergiebig). Im Urteil sollten allerdings Fachausdrücke wie „positiv/negativ ergiebig“ oder „non liquet“ vermieden werden. Für die Parteien verständlicher - und damit praxisgerechter - sind Formulierungen wie „Der Zeuge X konnte zum Beweisthema keine Angaben machen, da er den Vorfall selber nicht beobachtete“ bzw. „Die erhobenen Beweise genügten nicht, um die Kammer davon zu überzeugen, dass ...“.

Der letzte Schritt ist die Prüfung der „inneren Überzeugungskraft“. Das Beweismittel wird darauf überprüft, welche Beweiskraft es für sich betrachtet hat; also ob z.B. ein Sachverständiger seine Schlussfolgerungen logisch überzeugend begründet, ob eine Zeugenaussage Glaubwürdigkeitsmerkmale oder Warnsignale aufweist. Beim Indizienbeweis ist zusätzlich noch die Beweiskraft des Indizes zu erörtern, d.h. mit welcher Wahrscheinlichkeit das Indiz den Schluss auf die Haupttatsache zulässt.

Gelegentlich findet sich die Aussage, bei negativ ergiebigen Beweismitteln sei die Überzeugungskraft nicht zwingend zu prüfen, die allerdings in dieser Allgemeinheit nicht zutreffend ist²⁶. Liegen z.B. eine positiv ergiebige und eine negativ ergiebige Aussage vor, so wird es häufig nicht zu vermeiden sein, sich mit der Überzeugungskraft der negativ ergiebigen Aussage auseinander zu setzen. Es wäre verfehlt, sich hier grundsätzlich auf die Faustregel „Aussage gegen Aussage (und daher *non liquet*)“ zu verlassen. Es kommt häufig genug vor, dass die negative Aussage unglaublich ist, so dass der Beweis geführt werden kann - dies setzt natürlich eine ausführliche Auseinandersetzung mit der negativ ergiebigen Aussage voraus.

Hinsichtlich der Maßstäbe, mit denen die innere Überzeugungskraft zu beurteilen ist, muss hier - insbesondere für die Würdigung von Zeugenaussagen - auf die einschlägige

Literatur verwiesen werden²⁷. Gerade Examensarbeiten weisen aber die Besonderheit auf, dass nur eine sehr eingeschränkte Beweiswürdigung möglich ist, da lediglich Protokolle vorliegen. Auch in der Realität ist eine Beweiswürdigung anhand von Protokollen kaum möglich: „Die geltenden Vorschriften über die Protokollführung sind aus der Sicht der Aussagepsychologie unzulänglich. Das richterliche Protokoll ist nur in Ausnahmefällen aussageanalytisch verwertbar“²⁸. Für Examensaufgaben folgt daraus, dass eine vertiefte psychologische Untersuchung der in der Akte enthaltenen Protokolle nicht möglich ist und auch nicht erwartet wird. In aller Regel hat sich die Würdigung der in der Akte wiedergegebenen Aussagen darauf zu beschränken, sie auf innere Widersprüche und ihre Vereinbarkeit mit dem sonstigen Tatsachenmaterial hin zu untersuchen. Es ist im Gegenteil - wie auch in der Praxis - fehlerhaft, Aussagen mit pauschalen psychologisierenden „Erfahrungsregeln“ zu würdigen²⁹. Im Beispielfall wäre es verfehlt, die Aussagen der Zeugen *Zander* und *Bauer* allein deshalb für nicht überzeugend zu halten, weil Fahrzeuginsassen ohnehin keine objektiven Zeugen seien.

Wird das hier geschilderte „Raster“ an die Aussagen des Beispielfalles angelegt, so bieten sich folgende Überlegungen an: Eine gesonderte Auslegung der Aussagen ist nicht erforderlich. Die Aussage *Diedrichs* ist positiv ergiebig und hat für sich einen relativ hohen Beweiswert: Die Schilderung ist farbig und nachvollziehbar, ohne Belastungstendenz gegenüber dem Beklagten. Die Aussage *Zander* ist dagegen negativ ergiebig; bei der inneren Überzeugungskraft fällt ein möglicher Widerspruch auf (der Zeuge will das Scheppern nicht gehört haben, wohl aber das Hupen entgegenkommender Autos). Die Aussage *A. Bauer* ist unergiebig, die Aussage *N. Bauer* wiederum negativ ergiebig. Hinsichtlich der Beweiskraft lässt sich eine gewisse Entlastungstendenz erkennen („sehr leise gescheppert“, „ganz selten gehupt“).

d) *Gesamtwürdigung der Beweisaufnahme*. Der letzte Schritt der Vorüberlegungen bildet die Gesamtwürdigung des Beweisergebnisses. Die einzelnen Beweismittel sind jetzt im Zusammenhang des Rechtsstreits zu würdigen, das heißt auf ihre Übereinstimmung oder ihren Widerspruch mit anderen Beweismitteln oder dem Parteivortrag hin zu untersuchen³⁰. Bestehen Widersprüche zwischen den Zeugenaussagen? Stehen Zeugenaussagen mit Urkunden oder Ausführungen des Sachverständigen im Einklang? Bei unauflösbaren Widersprüchen ist zu prüfen, ob die Überzeugungskraft der einzelnen Beweismittel genügt, die entgegenstehenden Beweismittel zu entkräften, oder ob im Ergebnis noch Zweifel verbleiben. Auch die Wahrscheinlichkeit des Sachvortrages der Parteien ist dabei zu berücksichtigen: Wenn eine Partei ein reichlich unwahrscheinliches Geschehen behauptet, ist an ihre Beweismittel

ein höherer Maßstab anzulegen.

Am Ende dieser Überlegung steht das Ergebnis, ob die Beweisfrage bewiesen ist. In aller Regel heißt dabei das Beweisergebnis „bewiesen“ oder „*non liquet*“; das Ergebnis „Gegenteil bewiesen“ ist praktisch selten. Zunächst ist es einfacher, Zweifel an einem Beweismittel zu formulieren, als die Unrichtigkeit eines Beweismittels zu begründen; auch ist es für die unterlegene Partei leichter zu akzeptieren, wenn es im Urteil heißt, die Wahrheit habe sich nicht ermitteln lassen, als wenn sie lesen muss, dass das Gericht von der Unwahrheit ihrer Behauptungen überzeugt ist. Streng genommen liegt sogar ein Verstoß gegen die Regeln des Urteilsstils vor, wenn die Beweiswürdigung weiter ausgedehnt wird, als es logisch erforderlich ist: Wenn es genügt, ein „*non liquet*“ festzuhalten, sind alle Ausführungen, warum das Gericht vom Gegenteil ausgeht, überflüssig³¹. Hier wird noch einmal deutlich, wie wichtig die genaue Erfassung der Beweisfrage ist: Eine falsche Beweislastverteilung führt in allen diesen Fällen zu einer Fehlentscheidung! Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn die Beweiswürdigung einfach ist (wenn sich z.B. das Gegenteil der streitigen Tatsachenbehauptung aus einer Urkunde ergibt), die Beweislastfrage dagegen zweifelhaft ist³². Von dieser Ausnahme sollte aber nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht werden.

Im Beispielsfall ist zunächst festzuhalten, dass sich die negativ ergebigen Aussagen *Zander* und *N. Bauer* teilweise widersprechen, und zwar bezüglich der Frage, ob im Auto Musik gehört wurde, und ob überhaupt Teilnehmer des Korsos gehupt haben. Im Hinblick auf die Behauptungen der Parteien ist festzustellen, dass die Darstellung des Klägers, die durch die Aussage *Diedrichs* bestätigt wird, insgesamt in sich stimmig ist und eine plausible Ursache für das Geschehen abgibt: Bereits das Verhalten der Pferde spricht für eine außergewöhnliche Lärmbelastung. Die Behauptung des Beklagten sowie die Aussagen *Zander* und *Bauer* sind demgegenüber weit weniger wahrscheinlich: Ein derartiger Hochzeitskorsos ist erfahrungsgemäß häufig mit erheblichem Lärm verbunden (wie sollten auch sonst die „bösen Geister“ verscheucht werden?) Bei praxisnaher Betrachtungsweise führt die Gesamtwürdigung zu dem Ergebnis, dass der Kläger seine Behauptung bewiesen hat.

2. Formulierung der Entscheidungsgründe

a) *Grundfragen zum Aufbau*. Nach dem Abschluss dieser Vorüberlegungen beginnt die Ausarbeitung der eigentlichen Entscheidungsgründe. Nicht alle Überlegungen, die im Rahmen der Vorüberlegungen angestellt wurden, finden dabei ihren schriftlichen Niederschlag: Die Würdigung soll sich schließlich auf die wesentlichen Gesichtspunkte konzentrieren.

Wie bereits erwähnt, soll die Beweiswürdigung im Urteil die Kontrolle der Entscheidungsfindung erlauben. Anders ausgedrückt: Die Entscheidungsgründe sollen den Leser überzeugen, dass das Gericht die richtige Entscheidung getroffen hat. Nach den Grundsätzen des Urteilsstils ist das Ergebnis der Beweiswürdigung vorweg zu stellen und dann zu begründen. Dies steht im Einklang mit rhetorischen Erwägungen: Die Argumente, die am Anfang und am Ende einer längeren Begründung stehen, machen den stärksten Eindruck³³. So wird auch der Forderung des § 286 I 2 ZPO Rechnung getragen, die *leitenden* Erwägungen darzustellen. Es bietet sich daher an, die Beweiswürdigung mit der Erörterung des Beweismittels zu beginnen, das für die Überzeugungsbildung das größte Gewicht hatte. Anschließend folgt die Erörterung der weniger wichtigen Beweismittel sowie die Auseinandersetzung mit etwaigen Einwänden, wie z.B. den negativ ergebigen Beweismitteln. Innerhalb der einzelnen Beweismittel kann dabei wieder das Prüfungsschema der Vorüberlegungen verwendet werden: Auslegung - Ergiebigkeit - Überzeugungskraft. Vor allem bei umfangreichen Beweiswürdigungen bietet es sich an, am Schluss eine „Gesamtschau“ im Sinn der oben erörterten Gesamtwürdigung vorzunehmen, bei der die einzelnen Beweismittel in Beziehung zueinander gesetzt werden.

Verbindliche Aufbauschemata gibt es für diesen Bereich nicht. Die folgenden Schemata sind lediglich Vorschläge, die in vielen Fällen „passen“ und sich je nach Bedarf variieren lassen. Insbesondere sind die Schemata nicht so zu verstehen, dass sie in den Urteilsgründen pedantisch abzarbeiten wären: Ausführungen zur Auslegung und zur Ergiebigkeit sind zum Beispiel nur dort erforderlich, wo tatsächlich Probleme bestehen. Grundlegend für die Wahl des Schemas ist dabei das Ergebnis, das begründet werden soll, denn davon hängt ab, welche Erwägungen „leitend“ sind.

b) *Beweisfrage erwiesen (Standardaufbau)*. Der „Standardaufbau“³⁴ beginnt mit der Erörterung der positiv ergebigen Beweismittel und schließt dann die Ausführungen zu den negativ ergebigen/unergiebig an. Dieser Aufbau eignet sich sowohl für die Begründung, dass die Beweisfrage bewiesen ist, als auch für die Begründung eines „*non liquet*“. Ist die Beweisfrage erwiesen, so sind grundsätzlich die positiv ergebigen Beweismittel maßgeblich gewesen; sie stehen daher am Anfang der Beweiswürdigung: „... Dies steht zur Überzeugung der Kammer nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme fest. Sie stützt sich dabei in erster Linie auf die Aussage der Zeugin *Diedrichs* ...“ Zu beachten ist dabei, dass regelmäßig nicht ausdrücklich festgestellt wird, dass das

Beweismittel positiv ergiebig war. Die Ergiebigkeit folgt bereits aus dem Umstand, dass das Gericht das Beweismittel als maßgeblich ansieht: Ausführungen zur Ergiebigkeit wären überflüssige Leerformeln, und die Erörterung beginnt direkt mit der Überzeugungskraft.

Anschließend folgt die Erörterung der negativ ergiebigen Beweismittel: „Die Zeugen *Zander* und *N. Bauer* bestätigten zwar die Behauptung des Beklagten. Sie sind aber im Ergebnis nicht geeignet, Zweifel zu begründen ...“ Es folgt die Darstellung der unergiebigsten Beweismittel des Beweisgegners: „Der Zeuge *A. Bauer* konnte zu den Vorgängen keine Angaben machen.“ Nur die unergiebigsten Beweismittel des Beweisgegners müssen erwähnt werden; wenn der Beweisführer (auch) ein unergiebiges Beweismittel benannt hat, muss dies nicht mehr erörtert werden: Es hatte für die Überzeugungsbildung des Gerichts keine Bedeutung. Den Abschluss kann schließlich eine Gesamtwürdigung, insbesondere im Hinblick auf den Parteivortrag, bilden (Formulierungsbeispiel am Ende des Aufsatzes).

c) *Beweisfrage nicht erwiesen* („*non liquet*“) - *Standardaufbau*. Wie erwähnt, ist der Standardaufbau auch verwendbar, wenn die Beweisfrage nicht erwiesen ist. Sein Einsatz liegt besonders dann nahe, wenn zwar einige positiv ergiebige Beweismittel vorhanden sind, diese aber nur eine geringe innere Überzeugungskraft aufweisen. Leitender Gesichtspunkt der Beweiswürdigung ist in diesem Fall die Begründung der fehlenden Überzeugungskraft; etwa vorhandene negativ ergiebige Beweismittel haben lediglich unterstützende Funktion. Das Argumentationsschema könnte zum Beispiel so aussehen: „Zwar haben die Zeugen *A, B* und *C* die Behauptungen des Klägers bestätigt; ihre Angaben waren aber wenig glaubhaft. Denn ... Hinzu kommt, dass die Zeugin *D* ausdrücklich das Gegenteil bekundet hat ...“ Die „zwar - aber“-Konstruktion ist in diesem Zusammenhang ausnahmsweise zulässig³⁵.

Bei dieser Variante müssen (nur) die unergiebigsten Beweismittel der beweisbelasteten Partei erörtert werden: Das Gericht muss begründen, warum diese Beweismittel an seinem Ergebnis nichts geändert haben. Die Erörterung der unergiebigsten Beweismittel des Gegners ist hingegen nicht erforderlich.

d) *Varianten*. War die Beweisaufnahme insgesamt eher unergiebig, das heißt, die meisten Beweismittel waren unergiebig, und etwa vorhandene positiv und negativ ergiebige Beweismittel waren jeweils nur von schwacher innerer Überzeugungskraft, kann mit der Erörterung der unergiebigsten Beweismittel begonnen werden³⁶ („Die Zeugen *A, B* und *C* konnten sich an den Vorfall nicht erinnern; zwar meinte der Zeuge *D*, ... Dem steht jedoch die Aussage der Zeugin *E* entgegen ...“). Leitender Gesichtspunkt ist hier insgesamt die Unergiebigkeit.

Eine weitere Variante kommt in Frage, wenn auf das Gericht die negativ ergiebigen Beweismittel den stärksten Eindruck gemacht haben. Zu denken ist an die Ausnahmefälle, in denen die Beweislastfrage offen gelassen werden kann³⁷; der Aufbau kann aber auch zur Begründung einer „*non liquet*“-Entscheidung verwendet werden, wenn einer Partei deutlich gemacht werden soll, wie vernichtend das Ergebnis der Beweisaufnahme für sie war, und das Ergebnis „Gegenteil bewiesen“ lediglich aus den oben genannten Gründen vermieden werden soll³⁸: „Der Kläger konnte seine Behauptung ... nicht beweisen. Die Zeugen *A, B, C* und *D* haben überzeugend das Gegenteil bekundet. ... Gestützt wurde die Behauptung des Klägers lediglich von der Aussage des Zeugen *F*, deren Wahrheitsgehalt jedoch höchst zweifelhaft erscheint ...“.

3. Beweiswürdigung im Ausgangsfall

a) *Vorüberlegungen*. Wie bereits erwähnt, lautet im Ausgangsfall die zu klärende Beweisfrage, ob der Tod des Pferdes durch eine außergewöhnliche Lärmentwicklung durch die Autokolonne, an der das Fahrzeug des Beklagten zu 1) beteiligt war, mitverursacht wurde. Die Untersuchung der Aussagen ergab, dass die Aussage *Diedrichs* positiv ergiebig ist, die Aussagen *Zander* und *N. Bauer* negativ ergiebig sind und die Aussage *A. Bauer* unergiebig ist. Wegen der hohen inneren Überzeugungskraft der Aussage *Diedrichs* einerseits, der Widersprüche zwischen den Aussagen *Zander* und *N. Bauer* andererseits dürfte das vorzugswürdige Ergebnis darin liegen, die Beweisfrage zu bejahen.

Als Aufbauschema ist daher der Standardaufbau empfehlenswert: Nach der einleitenden Beweisfrage ist also zunächst die Aussage *Diedrichs* zu würdigen; die Auseinandersetzung mit den Aussagen *Zander* und *N. Bauer* schließt sich an. Auch die Unergiebigkeit der Aussage *A. Bauer* muss erwähnt werden, da es sich um ein Beweismittel des Beweisgegners handelt. Ausformuliert könnten die Entscheidungsgründe dann etwa wie folgt lauten:

b) *Formulierungsvorschlag*. „Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht fest, dass der Tod des Pferdes des Klägers durch den Lärm der Autokolonne, die vom Fahrzeug des Beklagten zu 1) angeführt wurde, verursacht worden ist. Die *Kammer* stützt sich dabei insbesondere auf die Aussage der Zeugin *Diedrichs*, durch die die klägerische Darstellung bestätigt wurde. Die Zeugin hat den Geschehensablauf, insbesondere das immer unruhigere Verhalten der Pferde auf der Weide, nachvollziehbar beschrieben³⁹. Ihre Angaben zu dem Lärm, der von der Fahrzeugkolonne ausging, waren plastisch, ohne dabei eine Belastungstendenz zu zeigen; sie räumte von sich aus

ein, dass sie nicht sicher war, ob auch der Fahrer des Fahrzeugs des Beklagten zu 1) sich an dem Hupkonzert beteiligte. Ihre Aussage bietet auch eine plausible Erklärung für den gesamten Geschehensablauf⁴⁰; es ist zwar nicht auszuschließen, dass Pferde auf einer Weide ohne erkennbaren bzw. aus geringfügigem Anlass in Panik geraten; andererseits erscheint es aber doch als wahrscheinlicher, dass eine außergewöhnliche Lärmbelastung Ursache des Verhaltens der Tiere war.

Demgegenüber waren die Angaben der Zeugen *Zander* und *N. Bauer* nicht geeignet⁴¹, Zweifel an der Richtigkeit der Aussage der Zeugin *Diedrichs* zu wecken. In einem Punkt standen die Aussagen in offenem Widerspruch: Während der Zeuge *Zander* bekundete, er habe das Scheppern nicht gehört, weil im Auto laute Musik lief, verneinte die Zeugin *Bauer* entschieden, dass Musik gehört wurde. Ein weiterer Widerspruch liegt darin, dass nach der Aussage des Zeugen *Zander* nur entgegenkommende Fahrzeuge gehupt haben sollen, während die Zeugin *Bauer* zumindest „seltene“ Hupen einräumte. In diesem Punkt zeigten beide Zeugen die deutliche Tendenz, die Lärmbelastung herunterzuspielen; dabei ist es bereits nach allgemeiner Lebenserfahrung als eher unwahrscheinlich anzusehen, dass bei einer solchen Gelegenheit nur „vereinzelt“ oder überhaupt nicht gehupt wird⁴². Auch der von der Zeugin *Bauer* genannte Zweck des Lärms, nämlich böse Geister zu vertreiben, dürfte nur bei Entfaltung einer entsprechenden Lautstärke erreichbar sein.

Der Zeuge *A. Bauer* konnte zum Beweisthema keine Angaben machen, da seine Wahrnehmungsfähigkeit zu dem fraglichen Zeitpunkt offenkundig stark eingeschränkt war. Die Gesamtwürdigung der genannten Umstände führt zur sicheren Überzeugung der Kammer, dass der Tod des Pferdes auf eine außergewöhnliche Lärmbelastung, die vom Fahrzeug des Beklagten zu 1) mitverursacht wurde, zurückzuführen ist⁴³.

* Der Autor ist als nebenamtlicher Leiter von Referendararbeitsgemeinschaften tätig.

1 So z.B. *Knöringer*, Die Assessoriklausur, 7. Aufl. (1998); *Sattelmacher/Sirp*, Bericht, Gutachten und Urteil, 32. Aufl. (1994), setzen sich zwar mit der Beweiswürdigung im materiellen Sinn auseinander, geben aber keine Hinweise auf die Darstellung.

2 Beweis und Beweiswürdigung, 5. Aufl. (1994), §§ 24ff. Rdnrn. 693ff.

3 Das Assessorexamen im ZivilR, 6. Aufl. (1999), Rdnrn. 139, 315ff.

4 Mustertexte zum Zivilprozess I, 4. Aufl. (1995), S. 384ff.

5 Der Fall ist einem Kurzvortrag aus Nordrhein-Westfalen nachgebildet.

6 Aus Raumgründen werden die Formalien des Protokolls nicht wiedergegeben.

7 *Palandt/Thomas*, BGB, 60. Aufl. (2001), § 830 Rdnr. 14.

8 Vgl. *BGHZ* 115, 84; *Hentschel*, StraßenverkehrsR, 35. Aufl. (1999), § 7 StVG Rdnr. 11.

9 *Krings/Hermann*, Stichwort „Wahrheit“, in: Staatslexikon V, 7. Aufl. (1985ff.), Sp. 850-854.

10 *BGHZ* 53, 245 (256) - Fall Anastasia.

11 Einzelheiten bei *Bender/Nack*, Tatsachenfeststellung vor Gericht I, 2. Aufl. (1995), Rdnrn. 364ff.

12 *Schneider* (o. Fußn. 2), Rdnr. 702.

13 So ausdrücklich *BGH*, StV 1993, 510 (511).

14 Tatsächlich erweckt eine solche Begründung eher Zweifel; vgl. *Bender/Nack* (o. Fußn. 11), Rdnrn. 292.

15 *Baumbach/Lauterbach*, ZPO, 59. Aufl. (2001), § 286 Rdnr. 14; *Sattelmacher/Sirp* (o. Fußn. 1), S. 234.

16 *BGH*, NJW 1993, 935 (937); *Tempel* (o. Fußn. 4), S. 385.

17 *Zöller/Greger*, ZPO, 22. Aufl. (2000), § 286 Rdnr. 14.

18 *BGH*, NJW 1989, 3161 (3162); NJW 1994, 3295 (3296); *Anders/Gehle* (o. Fußn. 3), Rdnr. 321; *Zöller/Greger*, § 286 Rdnr. 2.

19 *Zöller/Greger*, § 286 Rdnr. 2.

20 *Baumbach/Lauterbach*, § 286 Rdnr. 21; *Tempel* (o. Fußn. 4), S. 384.

21 *Baumbach/Lauterbach*, § 286 Rdnr. 20; *Schneider* (o. Fußn. 2), Rdnr. 733; vgl. *BGH*, VersR 1994, 162 (163).

22 *Schneider* (o. Fußn. 2), Rdnr. 737.

23 Zu den Begriffen s. *Anders/Gehle* (o. Fußn. 3), Rdnr. 129.

24 *Schneider* (o. Fußn. 2), Rdnrn. 741, 832f.; Bsp.: *BGHZ* 2, 138 (140).

25 *Tempel* (o. Fußn. 4), S. 385.

26 So z.B. bei *Anders/Gehle* (o. Fußn. 3), Rdnr. 317.

27 Neben den bereits zitierten Werken von *Bender/Nack* (o. Fußn. 11) und *Schneider* (o. Fußn. 2) bietet noch *Arntzen*, Psychologie der Zeugenaussage, 3. Aufl. (1993) und Vernehmungpsychologie, 2. Aufl. (1989), eine gute Einführung.

28 *Bender/Nack*, Tatsachenfeststellung vor Gericht II, 2. Aufl. (1995), Rdnr. 821; so auch *BGH*, NJW 2000, 1420.

29 *BGH*, NJW 88, 567; *Baumbach/Lauterbach*, § 286 Rdnr. 8; *Zöller/Greger*, § 286 Rdnr. 13.

30 *BGH*, NJW 1995, 966; *OLG Köln*, r+s 1995, 42; *Anders/Gehle* (o. Fußn. 3), Rdnrn. 315, 322; *Tempel* (o. Fußn. 4), S. 385.

31 *Schneider* (o. Fußn. 2), Rdnr. 792.

32 *Schneider* (o. Fußn. 2), Rdnr. 799.

33 *Bender/Nack* (o. Fußn. 28), Rdnr. 555.

34 *Anders/Gehle* (o. Fußn. 3), Rdnr. 139; *Schneider* (o. Fußn. 2), Rdnr. 760; *Tempel* (o. Fußn. 4), S. 385.

35 *Tempel* (o. Fußn. 4), S. 385.

36 *Schneider* (o. Fußn. 2), Rdnr. 760.

37 O. III 1d.

38 *Schneider* (o. Fußn. 2), Rdnr. 808.

39 Würdigung der Aussage aus sich heraus.

40 Die Aussage wird anhand des objektiven Geschehens und allgemeiner Erfahrungssätze bewertet.

41 Erörterung der negativ ergebigen Beweismittel. Wegen der genannten Widersprüche bietet es sich an, die beiden Aussagen gemeinsam zu würdigen.

42 Bezug zum objektiven Geschehen/allgemeinen Erfahrungssätzen.

43 Abschließende Gesamtbewertung; bei einem relativ einfachen Fall wie hier ist sie nicht zwingend erforderlich.